

II. Vorträge.

Warum versagt so oft die Strafverfolgung?

Von

Landgerichtsrat **Hildsberg**, Leipzig.

Obwohl ein Täter fast immer am Tatorte seine Visitenkarte in irgend einer Form abzugeben pflegt, ist die Zahl der Straftaten, die keine Sühne finden, ganz erheblich.

Warum versagen aber so oft die Bemühungen der strafverfolgenden Behörden? Warum steht so oft das erkennende Gericht doch noch vor einem non liquet?

Es wird natürlich immer Straftaten geben, wo das über ihnen lagernde Dunkel durch Tätigkeit der strafverfolgenden Organe nicht gelichtet wird, weil es schlechterdings nicht gelichtet werden kann. Hinsichtlich dieser Fälle müssen wir uns dessen bescheiden, daß erst ein höherer Richter hier richten wird. Aber es gibt zahllose Fälle, wo sehr wohl die Möglichkeit bestand, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und wo die Sühne der Straftat nur unterbleiben mußte, weil bei Verfolgung des Täters Fehler gemacht worden sind, die es ihm ermöglichten, zu entschlüpfen.

Auf solche Fehler, meine Herren, möchte ich mir erlauben, in diesem kurzen Vortrag hinzuweisen. Es liegt mir dabei, um das von vornherein zu betonen, vollständig fern, irgend jemand zu nahe zu treten, und ich möchte weiter ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Erfahrungen, die ich auf diesem Gebiete im Laufe der Jahre gesammelt habe, keineswegs sich nur auf Leipziger Verhältnisse beziehen.

Ich will hier nicht näher auf fehlerhaftes Verhalten des Publikums eingehen. Diese enorme Fehlerquelle wird wohl nie völlig versiegen, die Neugier der Menschen ist eben unausrottbar, man ist erst zufrieden, wenn man das die Spuren des Täters tragende corpus delicti auch einmal in der Hand gehabt hat, wenn man die Leiche eines Erschlagenen aus unmittelbarer Nähe gesehen hat.

Ich möchte bei diesem Vortrag auf fehlerhaftes Verhalten strafverfolgender Organe eingehen.

Wie spielt sich denn, rein äußerlich betrachtet, ein Kriminalfall meist ab?

Die Straftat, ein Mord z. B., wird entdeckt. Die nächste Polizeistelle wird benachrichtigt. Am Tatort erscheint zuerst der Schutzmann,

der auf der Straße in der Nähe des Tatortes getroffen wurde, dann der Kriminalbeamte, die Mordkommission, auf dem Lande der Gendarm, der Gendarmerieinspektor.

Diese Polizeiorgane nehmen die Erörterungen auf. In ihrer Hand, und praktisch nur in ihrer Hand, wenn auch rechtlich sich die Staatsanwaltschaft als strafverfolgende Behörde sofort der Sache bemächtigen könnte, liegt der erste Angriff auf den Täter.

Zu diesem selbständigen Vorgehen sind die Polizeiorgane nach dem Gesetz — § 163 Strafprozeßordnung — ermächtigt. Das Gesetz bürdet damit diesen Polizeiorganen eine ungeheure Verantwortung auf.

Sind die Polizeiorgane den an sie gestellten Anforderungen gewachsen ?

Der erste Angriff in der Sache ist fast durchweg für das ganze Strafverfahren entscheidend. Feststellungen am noch unveränderten Tatort sind für den weiteren Verlauf des Strafprozesses von allergrößter Wichtigkeit. Sofortige Vernehmungen von verdächtigen Personen, von Zeugen beseitigt die Gefahr der Beeinflussung. Fehler beim ersten Anfassen, Unterlassungssünden in diesem Stadium sind meist überhaupt nicht wieder gutzumachen, weil naturgemäß der Lauf der Zeit verdunkelnd wirkt.

Fehler dieser Art sind aber leicht nur zu oft wahrzunehmen. Die zum ersten Angriff eingesetzten Beamten sind zwar gute Polizeibeamte gewesen, aber keine Kriminalisten.

Zum Kriminalisten muß man geboren sein!

Ein Kriminalist muß einen kriminalistischen Blick haben, er muß mehr sehen können, als der Laie, er muß schärfer beobachten können, als dieser, er muß imstande sein, Unnatürlichkeiten am Tatort, auch solche ganz geringen Umfanges, festzustellen und muß daraus logische Schlußfolgerungen ziehen können.

Ein Kriminalist muß sich in die Person des Täters hineinversetzen können, muß nachfühlen können, was in diesem in dem oder jenem Augenblick innerlich vorgegangen ist, muß sich konstruieren können, wie der Täter konsequenterweise gehandelt haben wird.

Ein Kriminalist muß Menschenkenner sein, Psychologe; wie oft überhaupt ist das psychologische Moment ausschlaggebend für die Frage, wie eine Sache anzufassen ist. Welche Rolle spielen bei Vernehmungen die geistigen Fähigkeiten des zu Vernehmenden, insbesondere seine Fähigkeit, einen Gedanken klar zum Ausdruck zu bringen. Wie oft sagt ein in der Ausdrucksweise ungelinker Mensch, dem ein weit geringerer Wortschatz zur Verfügung steht, wie beispielsweise einem Akademiker, etwas ganz anderes, vielleicht sogar das Gegenteil dessen, was er sagen will. Wie schwer ist es, aus den Angaben eines unklar sich ausdrückenden Menschen eine feste Grundlage zu gewinnen.

Der Kriminalist muß aber imstande sein, das, was der andere sagen will, in einem Protokoll so scharf wiederzugeben, daß auch feine sprachliche Abtönungen zu ihrem Rechte kommen, auch er muß seine Muttersprache vollständig beherrschen.

Ein Kriminalist weiß endlich, wie weit sein eigenes Wissen reicht. Ein Kriminalist wird niemals den Sachverständigen übergehen, wenn auch nur die entfernteste Möglichkeit vorliegt, daß das Sachverständigenauge mehr sehen könnte; gerade in dieser Selbstbeschränkung erkennt man den tüchtigen Kriminalisten.

Wir haben, das ist ohne weiteres anzuerkennen, eine Reihe ganz ausgezeichneter Kriminalisten unter den Polizeiorganen. Wenn man die Fälle, die sie gelichtet haben, nachprüfen würde, so würde man wohl finden, daß der erste Angriff auf die Täter von ihnen richtig angesetzt gewesen ist. Aber diese wirklichen Kriminalisten sind verhältnismäßig dünn gesät, sind meist nur in den großen Städten plaziert und können auch dort nicht zu jeder schweren Straftat herangezogen werden, weil sie dadurch völlig überlastet würden.

Weitaus der größte Teil der Kriminalbeamten und sonstigen Polizeiorgane erfüllt indessen die Anforderungen nicht, die man an einen Kriminalisten stellen muß. Das ist durchaus kein Vorwurf. Die Natur hat diesen Leuten eben kriminalistisches Fühlen nicht mit auf den Weg gegeben. Wer nicht musikalisch begabt ist, kann auch nicht Musiker sein. Diese Polizeiorgane werden auch niemals, selbst wenn sie noch so eifrig kriminalistische Literatur lesen, Kriminalisten werden, und wenn sich ihr Dienstvorgesetzter noch so viel Mühe mit ihnen gibt, mehr als ein handwerksmäßiges Können wird er bei ihnen nicht erreichen. Diese Leute nehmen tadellos eine Fingerspur ab, gießen fehlerfrei eine Fußspur aus, aber sind nicht imstande, zu hören, was Fingerabdruck, Fußspur und ähnliche Merkmale am Tatorte noch weiter erzählen.

Gerade dieser Teil der Polizeiorgane, der in den weitaus meisten Kriminalfällen eingesetzt werden muß, weil hinreichende Kriminalisten nicht vorhanden sind, ist infolge mangelnden kriminalistischen Gefühls Fehlern ausgesetzt, die für den Lauf des Strafverfahrens oft ausschlaggebend sind.

Es sei mir gestattet, einige dieser Fehler kurz anzudeuten:

Ein solcher Beamter bildet sich nur zu leicht eine vorschnelle Meinung über den Fall, äußert diese Meinung wohl gar noch zu Gehör Dritter, womöglich zu Gehör des Täters. „Selbstverständlich Selbstmord!“ klingt es dann im Brustton der Überzeugung. Diese vorschnell gefaßte Meinung beherrscht dann das ganze Tun und Denken des Betroffenen. Der Beamte ist von seiner einmal gefaßten Idee geradezu hypnotisiert und unterläßt die allernotwendigsten Feststellungen, weil

sie in seinen Gedankengang nicht hineinpassen. Er stellt nicht fest, ob eine von ihm vorgefundene Lage einer Leiche die ursprüngliche Lage gewesen ist; die Photographie der nachträglichen Lage der Leiche führt dann selbstverständlich zu ganz falschen Schlußfolgerungen, er stellt nicht fest, ob ein Revolver in der Nähe der Leiche so, wie er jetzt daliegt, von Anfang an gelegen hat, oder ob nicht vorher jemand den Revolver in die Hand genommen hatte, um nachzusehen, ob noch scharfe Patronen darin sich befinden, er kümmert sich nicht darum, ob am Revolverkolben Fingerabdrücke einer am Tatort außer dem Toten anwesenden Person sich befinden.

Ein weiterer Fehler, mit dem eben erwähnten oft eng zusammenhängend, liegt darin, daß sofort entschieden wird, ob vorgefundene Gegenstände und dergleichen brauchbar für den Fall sind oder nicht, als ob nicht oftmals schon ein zunächst unscheinbarer Punkt im Laufe der Erörterungen ausschlaggebende Bedeutung gewonnen hat, als ob man gleich im ersten Augenblick die Tragweite einer Wahrnehmung ermessen könnte, als ob der Beamte, der Laie, ermessen könnte, was für die Sachverständigen wichtig ist. In einem Falle lag einmal auf dem Schoße einer in der Sofaecke lehrenden Leiche nach Angaben von Zeugen ein Kamm. Der Kamm ist vor Aufnahme eines Lichtbildes als unbeachtlich weggenommen worden. Was hätte unter Umständen dieser Kamm seiner Lage nach erzählen können!

Einen dritten, gleichfalls schwerwiegenden Fehler möchte ich als falschen Ehrgeiz bezeichnen. Ein solcher Beamter hat, was psychologisch ohne weiteres erklärlich ist, nur allzuleicht das Bestreben, möglichst allein den Tatbestand aufzuklären und den Täter zu fassen, schon um damit bei seinen Dienstvorgesetzten eine günstige Beurteilung hervorzurufen. In Wirklichkeit vernichtet er mit plumper Hand Spuren, die vielleicht sofort den Täter hätten überführen können.

Mit diesem falschen Ehrgeiz ist meist auch eine erhebliche Selbstüberschätzung verbunden, das Anmaßen eines Urteils über Dinge, die der Betreffende schlechterdings nicht zu beurteilen vermag.

Die erwähnten Fehler haben leider die weitere Folge, daß das Sachverständigenauge überhaupt nicht oder viel zu spät in Wirksamkeit tritt, weil der die Sache bearbeitende Beamte überhaupt nicht auf den Gedanken kommt, einen Sachverständigen zuzuziehen oder weil er glaubt, ohne Sachverständigen auch zum Ziele gelangen zu können. Damit wird aber dem Sachverständigengutachten die feste Grundlage entzogen, die der Sachverständige gehabt hätte, wenn er vom ersten Augenblick an am Tatorte mit hätte tätig sein können. Er wird oft auf das unsichere Gebiet der Mutmaßungen gedrängt werden. Wie schwierig ist es für einen Sachverständigen, der erst später herangezogen wird, aus notdürftigen, laienhaften Feststellungen eines

anderen sich ein klares Bild zu machen, wenn dies überhaupt noch möglich ist.

Unter Sachverständigen ist natürlich nicht jeder x-beliebige Arzt, Apotheker usw. zu verstehen. Zur Aufklärung von Kriminalfällen sollen nur solche Sachverständigen zugezogen werden, deren objektives Urteil sicher ist, und die durch eine lange Reihe von Fällen sich große Erfahrungen auf dem fraglichen Gebiete angeeignet haben, also Sachverständige, wie z. B. die Institute für Gerichtliche Medizin sie hinreichend besitzen.

Um schließlich noch einen Kardinalfehler bei Vernehmungen hervorzuheben — es genügt, ihn zu erwähnen, weil seine verheerende Wirkung allgemein bekannt ist —: Anwendung von Suggestivfragen, womöglich bei seelisch ermatteten Personen. Diesem Fehler unterliegen Polizeibeamte, die selbst nicht über einen großen Wortschatz verfügen und die deutsche Muttersprache nicht flüssig zu gebrauchen verstehen, nur allzuleicht. Welchen Wert hat dann aber das über ein Geständnis aufgenommene Protokoll, wenn hinterher der Beschuldigte bei eingehender richterlicher Vernehmung auf Vorhalt seiner früheren Angaben erklärt, man habe ihm damals Fragen vorgelegt, die er mit „ja“ beantwortet habe, nur um der Fragerei ein Ende zu bereiten.

Meine Herren! Mit der Bestimmung, die das Gesetz in § 163 der Strafprozeßordnung zum Ausdruck bringt, verlangt es vom größten Teil der insoweit in Frage kommenden Polizeiorgane Unmögliches. Welch ungeheurer Aufwand an Arbeitskraft, Zeit und nicht zuletzt auch an Geld würde erspart werden können, wenn jeder Kriminalfall vom allerersten Beginn an richtig, d. h. fehlerlos, angefaßt wird. Erscheint es nicht paradox, wenn der Staat als Inhaber der Strafgewalt im Interesse der Rechtspflege eine der Haupttätigkeiten seiner strafverfolgenden Behörden in der Mehrzahl der Fälle in die Hände von Leuten legt, die den an sie gestellten Anforderungen, auch wenn sie den besten Willen dazu haben, schlechterdings nicht genügen können?

Wie wäre dem abzuhelfen?

Meine Herren, stellen Sie sich vor, das Gesetz hätte die Materie dahin geregelt, daß schwerere Kriminalfälle, für die eine Voruntersuchung obligatorisch ist, vom Untersuchungsrichter von vornherein bearbeitet werden. Dann müßte die Meldung von der Straftat sofort an ihn gelangen. Der Untersuchungsrichter wird in den Stand gesetzt, selbst den Tatort in noch unverändertem Zustande zu sehen, und das, was er findet, in Skizzen, Photographien, Augenscheinprotokollen urkundlich festzuhalten. Von vornherein liegen in seiner Hand die Vernehmungen der für die Tat irgendwie in Frage kommenden Personen.

Welch unermeßlicher Vorteil wäre das oftmals für die ganze Behandlung der Sache.

Der Untersuchungsrichter könnte auch weiter von Anfang an sein Augenmerk auf einschlagende rechtliche Gesichtspunkte richten, als da sind: konkurrierende Delikte, Teilnahme, Strafausschließungsgründe usw.

Und welcher Wert würde endlich darin liegen, daß von vornherein Untersuchungsrichter und Sachverständiger Hand in Hand arbeiten. Wie wirksam könnte dann ein Sachverständiger den Richter unterstützen.

Voraussetzung wäre natürlich, daß auch der Untersuchungsrichter Kriminalist in dem von mir gekennzeichneten Sinne ist. Dessen müßte sich bei Anstellung von Untersuchungsrichtern die anstellende Behörde vergewissern.

Jetzt tritt in der Regel der Jurist erst nach Abschluß der polizeilichen Erörterungen in Tätigkeit und steht oft infolge der erwähnten Fehlgriffe vor einem unzureichenden Ergebnisse, vor Mangel an Beweisen, vor unzulänglichen Vernehmungen, vor Fragen, die nicht mehr zu beantworten sind, vor Widersprüchen, die nicht geklärt werden können.

Unmöglich sind die Änderungen, die insoweit erforderlich wären, nicht. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!
